

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. in der Fassung vom 03.07.2020

1. Geltungsbereich, Form

1.1. Die nachstehenden „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ (ZVB) gelten für alle von den Einrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (im Folgenden „MPG“) als Käufer/Auftraggeber abzuschließenden Verträge über Leistungen, insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen. Hiervon ausgenommen sind Bauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A sowie Architekten- und Ingenieurverträge im Baubereich.

1.2. Die ZVB gelten nur, wenn der/die Verkäufer*in/ Auftragnehmer*in (im Folgenden „Vertragspartner*in“) ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Die MPG ist eine gemeinnützige Organisation des privaten Rechts in Form eines eingetragenen Vereins und betreibt Grundlagenforschung in den Natur-, Bio-, Geistes- und Sozialwissenschaften im Dienste der Allgemeinheit. Die MPG ist nicht Kaufmann im Sinne des § 1 HGB, sodass die Regelungen des HGB auf die MPG keine Anwendung finden.

1.3 Soweit nicht zwingendes Gesetzesrecht entgegensteht, gelten als Grundlage für die Vertragsdurchführung in nachfolgender Reihenfolge:

- der zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vertrag bzw. der Wortlaut der Beauftragung (Auftrags- oder Zuschlagsschreiben) einschließlich eventueller Vergabeunterlagen, ergänzender Vertragsbedingungen und Anlagen;
- die nachstehenden ZVB der Max-Planck-Gesellschaft;
- die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen" (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültigen Fassung;
- die gesetzlichen Vorschriften.

1.4. Diese ZVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der Vertragspartners*in werden hierdurch ausgeschlossen.

1.5. Erklärungen und Anzeigen der Vertragsparteien in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6. Abweichungen von den ZVB sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich als Abweichung bezeichnet und von der MPG schriftlich bestätigt wurden.

2. Vertragsschluss

2.1. Das Angebot des/der Vertragspartners*in ist kostenlos und schriftlich abzugeben. Es ist für die Dauer von 6 Monaten ab Angebotsdatum bindend, soweit die MPG im Einzelfall nicht eine anderweitige Bindefrist ausdrücklich bestimmt hat.

2.2. Die Bestellung durch die MPG gilt frühestens mit schriftlicher Auftragserteilung oder Zuschlagserteilung als verbindlich.

2.3. Soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, hat der/die Vertragspartner*in die Bestellung innerhalb einer Frist von 7 Tagen schriftlich zu bestätigen. Weicht die Auftragsbestätigung vom Inhalt des Auftrages ab, so ist dies zu begründen und wird als neues Angebot gewertet.

3. Leistungen und Lieferung

3.1. Der/Die Vertragspartner*in ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MPG nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

3.2. Der/Die Vertragspartner*in trägt das Beschaffungsrisiko für seine/ihre Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

3.3. Erfüllungsort ist der Sitz der jeweils beauftragenden Einrichtung der MPG oder ein von dieser in der Beauftragung genannter Ort der Leistungserfüllung. Abweichungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

3.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf die MPG über. Bei Kaufverträgen erfolgen die Lieferungen und der Gefahrübergang „Geliefert benannter Bestimmungsort“ (DAP) an den jeweiligen Bestimmungsort laut Bestellung gemäß Incoterms 2020, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist. Die entstandenen Zollabgaben, sowie die Kosten für die Zollabfertigung werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

3.5. Soweit eine Abnahme erforderlich bzw. vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Soweit im Falle werkvertraglicher Leistungen nicht anders vereinbart, ist bei Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen ein von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll zu erstellen. Der/Die Vertragspartner*in muss seine/ihre Leistung ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung der MPG (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

4. Lieferzeiten und Ausführungsfristen, Verzug

4.1. Die vertraglich vereinbarte bzw. in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. Ausführungsfrist ist bindend. Wenn die Lieferzeit bzw. Ausführungsfrist in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt diese zwei Wochen ab Vertragsschluss.

4.2. Unvorhergesehene Ereignisse, die zu einer voraussichtlichen Lieferungs- bzw. Leistungsverzögerung führen, müssen der MPG unverzüglich mitgeteilt werden.

5. Änderungen der Leistung

Eine Änderung der vertragsgegenständlichen Leistung kann nur durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien vorgenommen werden. Dabei ist der/die Vertragspartner*in verpflichtet, auf etwaige Mehr- oder Minderkosten sowie Auswirkungen auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, hinzuweisen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des/der Vertragspartners*in (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten ein.

6.2. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer evtl. Abnahme) sowie Zugang einer Rechnung, die den Anforderungen des § 14 UStG entspricht, zur Zahlung fällig. Grundsätzlich hat eine Rechnungsstellung elektronisch an die jeweilige Rechnungs-E-Mail-Adresse der MPG-Einrichtung zu erfolgen. Jede E-Mail darf dabei nur eine Rechnung, jedoch mehrere Rechnungsanlagen enthalten.

6.3. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist die MPG nicht verantwortlich.

6.4. Die MPG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder

mangelhaften Leistungen gegen den/die Vertragspartner*in zu stehen.

6.5. Der/Die Vertragspartner*in hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Der/Die Vertragspartner*in ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die MPG aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

7. Rücktritt, Kündigung

Die MPG ist zum sofortigen Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn gegen wesentliche Anweisungen der MPG, Exportbestimmungen oder Bestimmungen des Datenschutzes verstoßen wird. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8. Mangelhafte Leistung

8.1. Die Rechte der MPG bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den/die Vertragspartner*in richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Dementsprechend haftet der/die Vertragspartner*in insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten die jeweiligen Produktbeschreibungen, die Bestandteil des Vertrags geworden sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Vertragspartner/von der Vertragspartnerin, von der MPG oder vom Hersteller stammt.

8.2. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der MPG Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihr der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.3. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Der gesetzliche Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der/die Vertragspartner*in auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

8.4. Kommt der/die Vertragspartner*in seiner/ihrer Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von der MPG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die MPG den Mangel selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen und vom/ Vertragspartner/von der Vertragspartnerin Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den/die Vertragspartner*in fehlgeschlagen oder für die MPG unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die MPG den/die Vertragspartner*in unverzüglich, nach Möglichkeit schon bei Auftreten des Mangels, unterrichten.

9. Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

9.1. Betriebsgelände, Gebäude, technische Einrichtungen

Der/Die Vertragspartner*in kann Verkehrswege, Betriebsflächen und technische Einrichtungen der MPG auf eigene Gefahr benutzen. Dabei hat er/sie jegliche Verkehrssicherungspflichten, Brandschutz- und Umweltschutzanforderungen einzuhalten. Die Nutzung technischer Einrichtungen der MPG ist nur nach vorheriger Absprache und Festlegung ggf. erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen gestattet.

9.2. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der/Die Vertragspartner*in hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen sicher und gesundheitsgerecht ausgeführt werden.

Die MPG ist berechtigt, die Tätigkeiten im Falle einer durch den/die Vertragspartner*in begründeten Gefahr für Leib oder Leben oder Gefahr von massiven Störungen bis zur Gewährleistung sicherer

Arbeitsbedingungen unverzüglich einstellen zu lassen. Der/Die Vertragspartner*in hat hieraus resultierende Mehrkosten zu tragen.

Prüfpflichtige Arbeitsmittel oder Schutzausrüstung werden von der MPG nicht zur Verfügung gestellt.

Für Geräte und Maschinen, die den EU-Richtlinien zur Produktsicherheit unterliegen, sind Konformitätserklärungen vorzulegen und CE-Kennzeichen an dem Gerät bzw. der Maschine anzubringen. Falls keine Konformitätserklärung vorgelegt werden kann, hat der/die Vertragspartner*in die MPG unter Angabe von Gründen unverzüglich und in jedem Fall vor Vertragsschluss darüber zu unterrichten.

9.3. Umweltschutz

Falls durch Leistungen des/der Vertragspartners*in Abwässer, Emissionen, feste oder flüssige Abfälle entstehen, hat der/die Vertragspartner*in sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung des Betriebsgeländes, der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der MPG und der Umgebung eintreten. Die Einleitung von Abwasser ist nur nach vorheriger Absprache mit der MPG und verantwortlicher Prüfung der Zulässigkeit durch den/die Vertragspartner*in erlaubt. Abfälle hat der/die Vertragspartner*in fachgerecht zu verwerten und zu entsorgen.

9.4. Verpackung und Transportsicherheit

Eingesetzte Verpackungsmaterialien müssen mit einer Firmenbezeichnung oder dem Entsorgungssystem gekennzeichnet sein.

Es sind vorzugsweise umweltfreundliche, wiederverwertbare Verpackungen oder Mehrwegverpackungen zu verwenden.

Es gelten die jeweils aktuellen Rücknahmeverpflichtungen für Transportverpackungen.

Als gefährliche Güter gekennzeichnete Materialien müssen einer berechtigten Person der MPG persönlich übergeben werden und dürfen nicht in allgemein zugänglichen Bereichen gelagert oder abgestellt werden.

9.5. Sonstige Anforderungen

Der/Die Vertragspartner*in verpflichtet sich, die Kernarbeitsnormen der International Labor Organization (ILO) zu beachten.

Der/Die Vertragspartner*in gewährleistet, dass die Identität seiner/ihrer Beschäftigten in begründeten, rechtlich zulässigen Fällen überprüft werden kann.

10. Verjährung

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

11. Haftung

Soweit sich aus diesen ZVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die MPG bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.1. Auf Schadensersatz haftet die MPG – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

11.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die MPG vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

11.3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter*innen, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen*innen der MPG.

12. Haftung für Verletzung von Schutzrechten

12.1. Der/Die Vertragspartner*in steht dafür ein, dass der Vertragsgegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jede Vertragspartei wird die andere Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm/ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

12.2. In dem Fall, dass der Vertragsgegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der/die Vertragspartner*in nach seiner/ihrer Wahl und auf seine/ihre Kosten den Vertragsgegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Vertragsgegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder der MPG durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dem/der Vertragspartner*in dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist die MPG berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis bzw. die Vergütung angemessen zu mindern.

Soweit der Vertragsgegenstand Rechte Dritter verletzt, stellt der/die Vertragspartner*in die MPG vollumfänglich von allen Ansprüchen Dritter einschließlich damit einhergehender Ansprüche auf Ersatz von Rechtsverfolgungskosten frei, die durch die Verletzung begründet werden.

12.3. Bei Rechtsverletzungen durch vom Vertragspartner/von der Vertragspartnerin gelieferte Produkte anderer Hersteller wird der/die Vertragspartner*in nach seiner/ihrer Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung der MPG geltend machen oder an diese abtreten. Ansprüche gegen den/die Vertragspartner*in bestehen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

13. Referenznennung und Marken-/Logonutzung

Eine Referenznennung der MPG zu kommerziellen Zwecken des/der Vertragspartners*in (bspw. digital auf Websites oder in Printform auf Geschäftskorrespondenz, Werbeflyern oder Anzeigen des/der Vertragspartners*in) ist nicht gestattet. Ausnahmsweise zulässig ist eine Referenznennung der MPG im Rahmen der Teilnahme des Vertragspartners/der Vertragspartnerin an einem öffentlichen Vergabeverfahren, worüber die MPG vorab zu informieren ist.

Die Nutzung des als Marke eingetragenen Logos der MPG (Minerva) durch den/die Vertragspartner*in ist nicht zulässig.

14. Verpflichtung zur Integrität

14.1. Der/Die Vertragspartner*in darf sich nicht durch auftragschädigende Eigen- oder Drittinteressen beeinflussen lassen. Insbesondere darf der/die Vertragspartner*in keine Interessen seiner Lieferanten und/oder dritter Unternehmer vertreten, die den Interessen der MPG zuwiderlaufen. Als Interessensvertretung im Sinne dieser Regelung wird auch die Beteiligung an Lieferantenfirmen oder beauftragten Unternehmen (z.B. gesellschaftsrechtlich) verstanden. Der/Die Vertragspartner*in darf den Beschäftigten der MPG und ihren sonstigen Auftragnehmern, welche mit dem Vertrag befasst sind, keine Vorteile in Form von Geschenken, Bewirtungen oder Einladungen anbieten oder gewähren.

14.2. Der/Die Vertragspartner*in verpflichtet seine Beschäftigten, Subunternehmer und Vertreter keine Bestechungsgelder, unzulässigen Spenden oder sonstigen Vorteile gegenüber Kunden oder sonstigen Dritten zu gewähren, anzubieten oder von diesen anzunehmen. Der/Die Vertragspartner*in hat etwaige Interessenkonflikte oder Sachverhalte gegenüber der MPG unverzüglich anzuzeigen und alle damit zusammenhängenden Informationen offenzulegen. Verstößt der/die Vertragspartner*in gegen die ihm auferlegten Pflichten, berechtigt dies die MPG zum sofortigen Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung. Der/Die Vertragspartner*in hat der MPG et-

waige aufgrund der Pflichtverletzung entstehende Schäden zu ersetzen.

15. Exportkontrolle

Der/Die Vertragspartner*in informiert die MPG über die exportkontrollrechtlichen Beschränkungen, sowie entsprechende Produktklassifizierung, einschließlich zollrelevanten Angaben spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung. Die Angaben können auf den jeweiligen Handelsrechnungen und Lieferscheinen ausgewiesen werden. Der/Die Vertragspartner*in ist insbesondere für die korrekte Angabe folgender Daten verantwortlich:

- KN-Code (Kombinierte Normenklatur) in der jeweils zum Zeitpunkt der Anfrage gültigen Fassung;
- Export Control Classification Number (ECCN) in der jeweils zum Zeitpunkt der Anfrage gültigen Fassung;
- Klassifizierung gemäß deutscher Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) in der jeweils zum Zeitpunkt der Anfrage gültigen Fassung;
- Listenposition gemäß dem Anhang des Kriegswaffenkontrollgesetzes in der jeweils zum Zeitpunkt der Anfrage gültigen Fassung;
- Klassifizierung gemäß der in der Europäischen Union gültigen Dual-use-Verordnung in der jeweils zum Zeitpunkt der Anfrage gültigen Fassung
- Beschränkungen nach dem Chemiewaffenübereinkommen und den anwendbaren nationalen Umsetzungsrechtsakten in der jeweils zum Zeitpunkt der Anfrage gültigen Fassung;
- Beschränkungen nach dem Rotterdamer Übereinkommen (PIC-Übereinkommen) in der jeweils zum Zeitpunkt der Anfrage gültigen Fassung sowie
- zu beachtende Beschränkungen gemäß Embargovorschriften.

16. Datenschutz

Die Vertragsparteien sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichtet.

Verarbeitet der/die Vertragspartner*in für die MPG personenbezogene Daten im Auftrag, schließen die Vertragsparteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO (sog. AVV). Bei gemeinsamer Verantwortlichkeit schließen die Vertragsparteien eine zusätzliche Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO ab.

17. Vertraulichkeit

17.1. Der/Die Vertragspartner*in verpflichtet sich, die von der MPG offenbarten Informationen vertraulich zu behandeln und sie oder Teile davon nicht an Dritte weiterzugeben.

17.2. "Vertrauliche Informationen" sind alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäfts- und Forschungstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen im Zusammenhang mit der MPG.

Es sind auch mündliche Informationen umfasst.

Eine vertrauliche Information im Sinne dieser Klausel ist auch die Tatsache, dass Vertrauliche Informationen dem/der Vertragspartner*in zur Kenntnis gebracht wurden, die Existenz und der Inhalt dieser Vereinbarung sowie sämtliche sonstige den Abschluss oder die Durchführung des Vorhabens betreffende Informationen.

17.3. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung entfallen für solche Inhalte, die dem/der Vertragspartner*in oder der Öffentlichkeit vor der Offenbarung durch die MPG bekannt oder allgemein zugänglich waren. Die Beweislast trägt der/die Vertragspartner*in.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

18.2. Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch. Sofern von diesen ZVB Fassungen in anderen Sprachen als deutsch vorliegen, ist einzig die deutsche Fassung verbindlich.

18.3. Soweit der Vertrag oder diese ZVB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser ZVB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.